

Unterrichtung des Zahlungsempfängers über die Mitteilung

Die mitteilungspflichtige Zahlstelle hat den betroffenen Zahlungsempfänger von ihrer Verpflichtung, Mitteilungen zu erstellen, spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde zu unterrichten. Folgender Text kann dabei verwendet werden:

Das für Sie zuständige Finanzamt wird über diese Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554, BStBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432), unterrichtet.

Ich weise auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hin.